

5882/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Zahlung von Strafmandaten mittels Kreditkarte

Mit Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes im Jahr 1998 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, die Behörden zu ermächtigen, Organstrafen künftig an Ort und Stelle mittels Kreditkarte oder Scheck einzuheben. Was im alltäglichen Wirtschaftsleben schon längst zur Normalität gehört, die Bezahlung mittels Kreditkarte oder Scheck, sollte nun auch bei der Abwicklung von Organstrafen möglich werden. Doch wurde bislang diese neue Zahlungsmöglichkeit nicht in die Realität umgesetzt. In einem internen Schreiben der Beamten des Innenministeriums an Sie und den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Sika wurde schon am 8. Juli 1998 relativ ausführlich dargelegt, welche Vereinbarungen mit den Kreditkartenbetreibern zu treffen sind.

Darüber hinaus werden noch immer zahlungswillige Bürger bestraft, die zwar fristgerecht, nicht jedoch mit dem Originalzahlschein ihre Strafe bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Warum hat es nach diesem Schreiben vom 8. Juli 1998 noch fast ein halbes Jahr gedauert, bis Klarheit darüber bestand, daß es sich um eine Materie handelt, die wegen Zuständigkeitsüberschneidungen verschiedener Vollzugsbereiche nicht vom Bundesminister für Inneres alleine behandelt werden kann?
2. Ab wann werden nun tatsächlich die Beamten - zumindest in den Fremdenverkehrsregionen - mit Kreditkartenlesegeräten ausgestattet?
3. Da in den - auch ausländischen - Medien über die Einführung von Kreditkarten zur Strafzahlung berichtet wurde, sind Sie der Meinung, daß Österreich noch lange bis zur Einführung von Kreditkarten zur Strafzahlung warten kann, obwohl in den - auch ausländischen - Medien über deren Einführung bereits berichtet wurde?
4. Ab wann werden die Beamten im gesamten Bundesgebiet ermächtigt sein, Schecks bzw auch scheckmäßig gefertigte Zahlscheine entgegenzunehmen, um auch ohne Kreditkarte von Verbesserungen profitieren zu können?

5. Wird der Bürger künftig einen Rechtsanspruch darauf haben, daß seine Zahlungen durch Banküberweisung bzw „Telebanking“ als zeitgerecht zur Kenntnis genommen wird? Wenn ja ab wann?
6. Wenn nein, warum nicht?